

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)
– Drucksache 17/10672 –

Fahrkostenerstattung im Zusammenhang mit der Umsetzung von Inklusion zum Besuch einer Hochbegabten- schule

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/10672** – vom 26. November 2019 hat folgenden Wortlaut:

Nach geltender Rechtslage besteht für Eltern von Förderkindern grundsätzlich Wahlfreiheit bei der Entscheidung, welche Schule ihr Kind besuchen soll. Die Umsetzung von Inklusion bezieht sich nach ihrem Sinn und Zweck nicht nur auf besonders leistungsschwache und förderbedürftige Kinder, sondern ebenso auf sehr leistungsstarke und hochbegabte Kinder.

Vor diesem Hintergrund gibt es in Rheinland-Pfalz Förderschulen, aber auch Schulen für Hochbegabte. Während das Angebot von Förderschulen in der Fläche doch deutlich größer ist, gibt es nur an vier Standorten eine Schule für Hochbegabte (Koblenz, Bingen, Mainz und Kaiserslautern). Dies hat zur Folge, dass schon allein aufgrund mangelnder Platzkapazitäten nicht immer die wohnortnahe Schule gewählt werden kann. Somit fallen Internatskosten sowie insbesondere bei jüngeren Kindern im Alter der Sekundarstufe 1, die noch eine engere Verbindung zu ihrer Familie benötigen, enorme Fahrtkosten für die Wochenendheimfahrten an.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie sieht die Regelung zur Übernahme der Internatskosten aus?
2. Wer trägt die Kosten der Schülerbeförderung (i. d. R. für Wochenendheimfahrten bzw. zu Beginn und Ende der Schulferien)?
3. Sofern Elternanteile vorgesehen sind:
 - a) Warum ?
 - b) Was unterscheidet den Besuch einer Hochbegabten-
schule vom Besuch einer Förderschule?
 - c) Warum haben Eltern für ihr hochbegabtes Kind kein Wahlrecht, bzw. warum ist die Ausübung des Wahlrechts mit enormen Mehrkosten für sie verbunden?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Das Recht auf individuelle Förderung haben Schülerinnen und Schüler an allen Schulen des Landes. Die Förderung von begabten und hochbegabten Schülerinnen und Schülern findet in Rheinland-Pfalz an vielen Regelschulen, aber auch an Schulen mit besonderen Angeboten statt.

Die Gymnasien mit Hochbegabtenzweig wurden als Internationale Schulen an vier großstädtischen Standorten (Kaiserslautern, Mainz, Trier und Koblenz) gegründet. An den Schulen wird pro Jahrgang eine Klasse für Hochbegabte eingerichtet. Die anderen Klassen entsprechen denen eines Regelgymnasiums. Daneben gibt es Landesschulen für spezielle Begabungen (Landeskunst-, Landessport- und Landesmusikgymnasium) sowie zwölf Gymnasien, die für besonders begabte Schülerinnen und Schüler BEGYS-Klassen (Begabtenförderung am Gymnasium mit Schulzeitverkürzung) einrichten. Darüber hinaus nehmen siebzehn Schulen am bundesweiten Begabtenförderprogramm „Leistung macht Schule“ teil. An den Entdeckertagschulen werden besonders begabte Grundschülerinnen und Grundschüler ebenfalls gefördert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Land trägt einen großen Teil der Kosten für Unterbringung und Verpflegung in den Internaten. Der von den Eltern zu tragende Kostenanteil ist in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 22. Dezember 2016 „Beiträge zur Gemein-

schaftsverpflegung und Unterbringung in den Wohnheimen der Gymnasien in Landesträgerschaft und Beiträge zur Verpflegung im Pädagogischen Landesinstitut (PL)“ geregelt (GAmtsbl. 2017, S. 3). Er ist im Bundesvergleich sehr niedrig.

Zu Frage 2:

Nach § 69 Schulgesetz werden – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – die Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulart übernommen. Einziges Kriterium bei der Bestimmung der nächstgelegenen Schule innerhalb einer Schulart ist die Wahl der ersten Fremdsprache. Wird eine andere als die nächstgelegene Schule besucht, muss der Träger der Schülerbeförderung nach Absatz 3 die Kosten übernehmen, die beim Transport zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären. Darüber hinaus entstehende Kosten müssen die Eltern tragen. Dies gilt auch für die Heimfahrten zur Familie. Bei der Frage nach der nächstgelegenen Schule ist der gesetzgeberischen Systematik zufolge die jeweilige Schulart maßgeblich. Der Hochbegabtenzweig ist in diesem Sinne keine eigene Schulart. Wie in der Vorbemerkung dargestellt, handelt es sich um Gymnasien mit speziellen Klassen für Hochbegabte.

Zu Frage 3:

Die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist nicht vergleichbar mit der von Hochbegabten. Für blinde oder gehörlose Schülerinnen und Schüler ist beispielsweise eine sehr spezielle Förderung notwendig, die nur wenige Schulen vorhalten können. Besonders Begabte hingegen können vielfältig gefördert werden (vgl. Vorbemerkung).

Die Regelungen über die Schülerbeförderungen enthalten Sonderbestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. So ist bei den Fragen, ob der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zumutbar ist und ob für Begleitpersonen zu sorgen ist, Art und Grad der jeweiligen Behinderung entscheidend. Dies ist sachgerecht und berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.

In Vertretung:
Hans Beckmann
Staatssekretär